

Roundtable DNS-Sperren

Entwurf Verhaltenskodex

Stand: ~~10~~18.12.2020

[VERHALTENSKODEX DNS-SPERREN]

VERTRAULICH

Zwischen**RUBRUM**

a) [●]

im Folgenden zusammen die „Rechteinhaber“

einerseits, sowie

b) [●]

im Folgenden zusammen die „Internetzugangsanbieter“

die Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter im Folgenden auch die „Partei“ bzw.
zusammen die „Parteien“

andererseits.

Präambel

Die Parteien dieses Verhaltenskodex „Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII)“ (im Folgenden der „Verhaltenskodex“) beabsichtigen mit dessen Regelungen ohne jedes Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und im Wege eines wechselseitigen Aufeinanderzugehens ein Verfahren zu begründen, mit dem in Bezug auf *strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten* gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden und DNS-Sperren betreffend solche Webseiten effektiv und zügig umgesetzt werden können. Mit dem Betrieb *strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten* werden klare Verstöße gegen das deutsche Urheberrechtsgesetz begangen. Parteien dieses Verhaltenskodex sind auf Seiten der Internetzugangsanbieter einzelne Unternehmen, die Internetzugänge in Deutschland für Internetnutzer bereitstellen. Auf Seiten der Rechteinhaber handelt es sich um Unternehmen, die entweder selbst durch strukturell urheberrechtsverletzende Webseiten in ihren Rechten verletzt werden oder um Vereinigungen solcher Unternehmen (Verbände).

Die Parteien sind sich bewusst, dass sowohl die Fassung dieses Verhaltenskodex als auch dessen Regelungen und deren Durchführung das besondere Vertrauen aller Beteiligten erfordern. Alle Parteien sind sich daher einig, dass die Durchführung dieses Verhaltenskodex in besonderer Weise nach Treu und Glauben zu erfolgen hat, um das wechselseitige Entgegenkommen der Beteiligten angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehört auch, dass die Parteien sich auf ein technisches Verfahren, die sog. DNS-Sperren, verständigt haben,

dessen Eignung und Effektivität sie in die Evaluation des Verhaltenskodex einfließen lassen wollen.

Für die geordnete Durchführung des Verfahrens ist die Mitwirkung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (im Folgenden „Bundesnetzagentur“) erforderlich, was die Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 angeht. Die Einzelheiten dieser Mitwirkung legen die Bundesnetzagentur und die Parteien in einem Briefwechsel fest. Die Parteien werden ihr die entscheidungsrelevanten Sachverhalte vollständig, geordnet und in einer Weise aufbereitet zur Verfügung stellen, dass sie sich auf den Kern ihres hoheitlichen Handelns konzentrieren und jeden unnötigen Aufwand vermeiden kann.

In diesem Geist haben sich die Parteien auf das Folgende verständigt:

1. Gegenstand des Verhaltenskodex

- a) Gegenstand dieses Verhaltenskodex sind ausschließlich Regelungen zur Sperrung strukturell urheberrechtsverletzender Webseiten.
- b) Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden ausschließlich im Wege sogenannter DNS-Sperren umgesetzt.
- c) DNS-Sperren nach diesem Verhaltenskodex werden nur auf Antrag und nach Maßgabe der Vorschriften des Verhaltenskodex umgesetzt.
- d) Der Verhaltenskodex sieht ein Verfahren vor, nach dem ein Prüfausschuss unter hochqualifiziertem unabhängigem Vorsitz mit einstimmigem Votum im Einklang höchstrichterlicher Rechtsprechung eine begründete Empfehlung ausspricht, welche strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten zu sperren sind. Empfehlungen zugunsten einer DNS-Sperre werden ~~von~~ der Bundesnetzagentur hinsichtlich zur Überprüfung der Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 überprüft, weitergeleitet. Die Parteien schließen den Verhaltenskodex unter der Vorgabe, dass die Bundesnetzagentur ~~gibt~~ entsprechend ihrem Prüfergebnis eine formlose Stellungnahme zur Unbedenklichkeit der DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 gegenüber der Clearingstelle abgibt.
- e) Dem Verfahren liegt die Annahme einer Höchstgrenze an Anträgen pro Jahr zugrunde, die in der Verfahrensordnung näher konkretisiert wird. Die jeweils aktuelle Verfahrensordnung ist als **Anlage 1** dieser Vereinbarung beigefügt.
- f) Die Durchführung des Verfahrens im Sinne des Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung ist für die Parteien verpflichtend, bevor diese versuchen, etwaige Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Soweit eine Partei nicht selbst, sondern nur deren Mitglieder nach diesem Verhaltenskodex antragsberechtigt sind, wird sie auf die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitglieder hinwirken.
- g) Die Parteien, die sich bereits in laufenden Gerichtsverfahren befinden, werden sich separat dazu verständigen, ob der Gegenstand der Gerichtsverfahren in das Verfahren gemäß dieses Verhaltenskodex überführt wird. Parteien können sich darüber hinaus einvernehmlich darauf verständigen, zu konkreten Sachverhalten auf das Verfahren im Sinne des Verhaltenskodex zu verzichten.

2. Definitionen

a) „Strukturell urheberrechtsverletzende Webseite“ im Sinne dieses Verhaltenskodex (im folgenden auch „SUW“) ist eine unter einer oder mehreren Domains abrufbare Webseite, die die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt:

- Die SUW ist zumindest auch auf Internetnutzer in Deutschland ausgerichtet.
- Über die SUW werden Inhalte, die das deutsche Urheberrechtsgesetz verletzen, öffentlich wiedergegeben. Dabei handelt es sich um klare Verletzungen des deutschen Urheberrechtsgesetzes.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH, Urt. v. 27. März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

b) „DNS-Sperre“ ist die Verhinderung der Zuordnung von Domain-Bezeichnung und IP-Adresse auf dem DNS-Server des Internetzugangsproviders, so dass die betroffene Domain-Bezeichnung nicht mehr zur entsprechenden SUW führt (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 62).

c) „Weitere Domains“ sind Domains, die eine SUW zusätzlich oder alternativ zu den Domains nutzt, für die eine DNS-Sperre für diese SUW nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde.

d) „Mirror-Domains“ sind solche Domains, die keine eigenen Inhalte öffentlich wiedergeben, sondern die Inhalte der SUW, für die eine DNS-Sperre nach Maßgabe dieses Verhaltenskodex bereits eingerichtet wurde oder gleichzeitig beantragt wird, vollständig kopiert haben. Es ist nicht Voraussetzung, dass die Inhalte der kopierten SUW laufend aktualisiert werden, so dass auch veraltete Mirror-Domains, die keine weiteren Inhalte hochladen, unter die Definition fallen.

3. Clearingstelle DNS-Sperren

a) Die Parteien dieses Verhaltenskodex richten eine Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) (im Folgenden „Clearingstelle“) ein. Die Clearingstelle besteht aus Geschäftsstelle und Prüfausschuss. Sie wird von einem Steuerungskreis (Ziffer 144) überwacht und angewiesen. Die Parteien haben in einer Verfahrensordnung Einzelheiten zum Verfahren der Clearingstelle, der Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Geschäftsstelle und des Prüfausschusses geregelt.

b) Die Clearingstelle prüft Anträge auf die Umsetzung von DNS-Sperren im Hinblick auf SUW. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die Umsetzung der beantragten DNS-Sperre vorliegen, spricht eine Empfehlung aus und leitet diese an die Bundesnetzagentur weiter.

c) Die Clearingstelle nimmt Eingaben Dritter, z.B. Internetnutzer oder Betreiber von SUW, in Bezug auf umgesetzte DNS-Sperren entgegen und leitet sie an die Parteien weiter. Dem Betreiber einer SUW steht nach Umsetzung einer DNS-Sperre in Bezug auf diese SUW

ein Beschwerderecht entsprechend Ziffer 10a zu, ohne dass eine Frist einzuhalten ist. Die Clearingstelle unterrichtet den Betreiber über dieses Beschwerderecht, sobald eine Eingabe des Betreibers vorliegt. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

- d) Die Clearingstelle erstellt einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und leitet diesen Bericht allen Parteien zu.
- e) Die Clearingstelle unterhält einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Internetauftritt, auf dem sie Informationen zum Verhaltenskodex DNS-Sperren und ihrer Tätigkeit jeweils aktuell vorhält.

4. Steuerungskreis

- a) Die Parteien richten für bestimmte Aufgaben nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung einen Steuerungskreis ein, der paritätisch aus Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern besetzt ist. Die Parteien übertragen dem Steuerungskreis insoweit die Geschäftsführung, als ihm nach diesem Verhaltenskodex und der Verfahrensordnung Aufgaben zugewiesen sind.
- b) Der Steuerungskreis besteht aus sechs Mitgliedern, die für jeweils zwei Jahre von den Parteien des Verhaltenskodex ernannt werden und auch wiederholt ernannt werden können. Dabei werden jeweils drei Mitglieder von den Rechteinhabern und von den Internetzugangsanbietern ernannt.
- c) Der Steuerungskreis besteht für den ersten Zeitraum bis zum Ablauf der Laufzeit des Verhaltenskodex nach Ziffer 16 a aus den in **Anlage 2** zu diesem Verhaltenskodex aufgeführten Mitgliedern.
- d) Der Steuerungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Drei Monate vor Ablauf der Laufzeit nach Ziffer 16 a bzw. des jeweiligen Zeitraums nach Ziffer 14 b fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber und alle Internetzugangsanbieter auf, rechtzeitig die Mitglieder des Steuerungsausschusses für den Folgezeitraum zu benennen. Bis zur Benennung der Mitglieder der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Legt ein Mitglied des Steuerungskreises sein Amt nieder oder scheidet durch Krankheit oder Tod aus, fordert der Vorsitzende in Textform jeweils alle Rechteinhaber bzw. alle Internetzugangsanbieter auf, je nachdem aus welcher Gruppe das betreffende Mitglied ernannt worden ist, unverzüglich einen Nachfolger zu benennen. Bis zur Nachbenennung bleibt der Steuerungskreis in seiner dann bestehenden Zusammensetzung beschlussfähig.
- e) Der Steuerungskreis trifft sich regelmäßig zweimal im Jahr sowie darüber hinaus nach Bedarf. Sitzungen können physisch an einem Ort oder als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, wobei eine regelmäßige Sitzung physisch und die weiteren als Videokonferenzen abgehalten werden sollen. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet durch die Sitzungen. Mit der Einladung versendet der Vorsitzende des Steuerungskreises vor jeder Sitzung eine Tagesordnung, die zwischen ihm und seinem Stellvertreter abgestimmt wurde und die ausschließlich solche Tagesordnungspunkte enthält, die die Anforderungen nach lit. f erfüllen. Die Mitglieder erhalten die Möglichkeit, die Tagesordnung zu prüfen.
- f) Die Sitzungen des Steuerungskreises dienen ausschließlich als Forum für die Diskussion von Themen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung oder Weiterentwicklung der Clearingstelle unter den Mitgliedern besprochen werden müssen und die keinen kartellrechtlich bedenklichen Inhalt haben. Mitglieder des Steuerungskreises

haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Kartellrechtsexperten zu den Sitzungen hinzuzuziehen; mehrere Mitglieder können sich auf einen gemeinsamen Kartellrechtsexperten einigen.

g) Vor Beginn jeder Sitzung des Steuerungskreises wird eine Compliance-Erklärung verlesen. Diese ist dem Verhaltenskodex als **Anlage 3** beigelegt.

h) Der Steuerungskreis hat die folgenden Aufgaben:

- (1) Besetzung der drei Pools, aus denen heraus die Prüfausschüsse der Clearingstelle besetzt werden, sowie jährliche Überprüfung der Poolbesetzung. Ein Prüfausschuss besteht aus drei Prüfern, und zwar aus zwei Beisitzern sowie einem Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist unbefangen, hat die Befähigung zum Richteramt und die unparteiische Ausübung des Amtes durch seine Tätigkeit in Justiz, Verwaltung oder Wissenschaft nachgewiesen. Einzelheiten zur Besetzung des Prüfausschusses regelt die Verfahrensordnung.
- (2) Besetzung der Geschäftsstelle sowie Abschluss aller erforderlichen Verträge zum Betrieb der Geschäftsstelle. Er überwacht die Finanzierung der Clearingstelle und die verwalteten Mittel bei der Geschäftsstelle. Insbesondere kann er die Verträge zur Einrichtung der Geschäftsstelle kündigen und neu vergeben.
- (3) Der Steuerungskreis führt die Geschäfte der Geschäftsstelle. Insbesondere Geschäfte des täglichen Geschäfts kann der Steuerungskreis widerruflich an die Geschäftsstelle übertragen. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Der Steuerungskreis bleibt gegenüber der Geschäftsstelle stets weisungsbefugt.
- (4) Der Steuerungskreis beschließt im Rahmen der Regelung in Ziffer 11 über die Kosten für die Geschäftsstelle und die Kosten des Prüfverfahrens.
- (5) Er führt die Evaluierung gemäß Ziffer 15 durch.
- (6) Aufforderungen und Kündigungen gemäß Ziffer 17 a und c.

i) Der Steuerungskreis ist an die Verfahrensordnung gebunden. Er kann Änderungen der Verfahrensordnung beschließen.

j) Der Steuerungskreis ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Ein Mitglied des Steuerungskreises kann sich durch ein anderes Mitglied des Steuerungskreises per schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

k) Der Steuerungskreis beschließt einstimmig, wobei mindestens 75 vom Hundert aller Stimmen der Gesamtheit seiner Mitglieder abgegeben sein müssen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

l) Für die Aufgaben gemäß vorstehend Ziffer 4 h (2) und (3) ist der Steuerungskreis ermächtigt, die Parteien Dritten gegenüber zu vertreten. Schriftliche Erklärungen des Steuerungskreises sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Steuerungskreises zu unterzeichnen.

m) Die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Steuerungskreises an dessen Sitzungen trägt die jeweils entsendende Partei.

5. Antragsverfahren und vorrangige Inanspruchnahme verletzungsnaheer Beteiligter

a) Antragsberechtigt ist jeder Rechteinhaber oder ein Zusammenschluss von Rechteinhabern. Ferner ist jedes Mitglied eines Verbandes, der Partei des Verhaltenskodex

ist, antragsberechtigt, wenn der Verband dem Antrag zustimmt. Es obliegt allein den Antragstellern, eine SUW zu identifizieren und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

b) Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig seine Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Webseiten – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Die Antragstellerin muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Webseiten unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26. November 2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

6. Voraussetzungen für die Umsetzung einer DNS-Sperre

Die Umsetzung einer DNS-Sperre im Hinblick auf eine SUW erfolgt unter den nachfolgenden, kumulativen Voraussetzungen:

a) Es bedarf zunächst eines an die Clearingstelle gerichteten Antrags. Der Antrag darf sich nicht auf einzelne Internetzugangsanbieter beschränken. Der Antrag muss Folgendes enthalten, wobei die Einzelheiten zu Form und Inhalt in der Verfahrensordnung geregelt werden:

- Darlegung der Rechteinhaberschaft bzw. der Voraussetzungen anwendbarer Vermutungen.
- Darlegung der Voraussetzungen einer SUW und der in eine DNS-Sperre einzubeziehende(n) Domain(s) aus Ziffer 2.
- Darlegung der Voraussetzungen aus Ziffer 5 b.

b) Der Internetzugangsanbieter erhält zulässige Anträge von der Clearingstelle zur Kenntnis, so dass er die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Clearingstelle hat. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

c) Empfiehlt die Clearingstelle, die beantragte DNS-Sperre umzusetzen, stellt die Clearingstelle diese Empfehlung der Bundesnetzagentur zusammen mit dem Antragden Prüfantrag und die Empfehlung zu, damit die Bundesnetzagentur die Empfehlung hinsichtlich der Einhaltung der Netzneutralitätsvorgaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2120 überprüft.überprüfen kann. Die Parteien sehen vor, dass die gemäß Briefwechsel zwischen Bundesnetzagentur gibt entsprechend ihrem Prüfergebnis eineund den Parteien beabsichtigte formlose Stellungnahme der Bundesnetzagentur zur Unbedenklichkeit der DNS-Sperre im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2015/2120 gegenüber der Clearingstelle abin dem Verfahren berücksichtigt wird. Einzelheiten werden in der Verfahrensordnung festgelegt.

d) Ergibt die Prüfung durch die Bundesnetzagentur, dass eine DNS-Sperre unter den Maßgaben der Verordnung (EU) 2015/2120 unbedenklich ist, teilt die Clearingstelle dies den Internetzugangsanbietern und den Antragstellern mit. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Bei Bedenken gilt Satz 1 entsprechend.

7. Umsetzung der DNS-Sperre im Hinblick auf SUW

- a) Bei Zugang der Stellungnahme der Bundesnetzagentur, dass die DNS-Sperre unbedenklich ist, setzen die Internetzugangsanbieter die betreffende DNS-Sperre ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage, auch hinsichtlich der Kosten der Umsetzung, unverzüglich um. Weder für die Rechteinhaber noch für die Internetzugangsanbieter folgt daraus ein Anerkenntnis oder eine Zustimmung hinsichtlich der rechtlichen Erwägungen oder der zugrunde gelegten Rechtsgrundlage der Empfehlung des Prüfausschusses. Der Prüfausschuss entschiedetentscheidet über seine Empfehlung unabhängig; das gilt auch für den Beisitzer aus dem Pool „PrüferP,rüfer der Rechteinhaber“ und „Prüfer der Internetzugangsanbieter. Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter bekräftigen, dass das mit diesem Verhaltenskodex begründete Verfahren von den Parteien im Wege des Aufeinanderzugehens vereinbart wurde. Sie behalten sich ihre jeweiligen Rechtspositionen vor. Das Beschwerderecht nach Ziffer 10 bleibt unberührt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.
- b) Soweit ein Internetzugangsanbieter bzw. ein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktienG verbundenes Unternehmen nicht selbst DNS-Server betreibt, sondern diese im Wege der Vorleistung durch andere Internetzugangsanbieter betreiben lässt,
- (1) wird dieser ihre Vorleister, die nicht an den Verhaltenskodex gebunden sind, in Textform über die Empfehlungen der Clearingstelle und der BNetzA informieren und zu einer DNS-Sperre auffordern oder
 - (2) erklärt sich dieser Internetzugangsanbieter gegenüber dem bzw. den vorleistenden und ebenfalls durch diesen Verhaltenskodex gebundenen Internetzugangsanbietern damit einverstanden, dass die DNS-Sperre auch mit Wirkung für dessen Kunden umgesetzt wird.
- c) Sollte ein Vorleister im Fall dieser Ziffer 7 b (1) die DNS-Sperre nicht unverzüglich umsetzen, wird der Internetzugangsanbieter, der nicht selbst DNS-Server betreibt, die Clearingstelle darüber informieren, die diese Information an die Antragstellerin weiterleitet, vorausgesetzt, es stehen diesem keine Vertraulichkeitsvereinbarungen entgegen.
- d) Informationen, die dem Internetnutzer aufgrund der DNS-Sperre angezeigt werden, werden inhaltlich über den Steuerungskreis abgestimmt. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

8. Verfahren bei Weiteren Domains und Mirror-Domains

Bei Weiteren Domains und Mirror-Domains gilt ein vereinfachtes Verfahren. Die Antragsteller nehmen in diesen Fällen in ihrem Antrag Bezug auf die bereits erfolgte Empfehlung der Clearingstelle und die Stellungnahme der Bundesnetzagentur und legen in geeigneter Form dar, dass es sich um Weitere Domains bzw. Mirror-Domains handelt, ohne dass es einer erneuten Darlegung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 a Satz 3 bedarf. Eine erneute Einbindung der Bundesnetzagentur erfolgt nicht. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Für die Umsetzung gilt Ziffer 7.

9. Monitoring gesperrter Seiten/Aufhebung von Sperren

- a) Die Rechteinhaber, die selbst oder deren Mitglieder den Antrag auf Umsetzung einer DNS-Sperre gestellt haben, überwachen mit geeigneten Maßnahmen die betreffenden SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden,

daraufhin, ob die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 a weiter vorliegen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, teilen der bzw. die Rechteinhaber der Clearingstelle mit, dass die DNS-Sperre entfallen kann. Die Clearingstelle setzt die Internetzugangsanbieter hiervon unverzüglich in Kenntnis. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Erhalten die Parteien dieses Verhaltenskodex unabhängig von der in Ziffer 9 a geregelten Überwachung Kenntnis davon, dass die Voraussetzungen gemäß Ziffer 6 a betreffend SUW, für die DNS-Sperren auf der Grundlage dieses Verhaltenskodex umgesetzt wurden, nicht mehr vorliegen könnten, teilt die betreffende Partei dies der Clearingstelle mit. Die Clearingstelle informiert den bzw. die Rechteinhaber, der/die selbst oder deren Mitglieder den Antrag gestellt hat bzw. haben, für den bzw. die dann die Pflichten nach Ziffer 9 a gelten. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Clearingstelle selbst diese Kenntnis erhält.

10. Beschwerdeverfahren; Gerichtsweg

a) Für den Fall, dass der Internetzugangsanbieter oder die Antragstellerin mit einer Empfehlung der Clearingstelle nach Ziffer 6 c bzw. deren Ablehnung nicht einverstanden ist, besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei (3) Wochen ab Kenntnis Beschwerde bei der Clearingstelle zu erheben, über die die Clearingstelle innerhalb kurzer Frist zu entscheiden hat. Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.

b) Ist der Internetzugangsanbieter oder die Antragstellerin mit der Empfehlung der Clearingstelle in diesem Beschwerdeverfahren nicht einverstanden, teilt sie dies der Clearingstelle innerhalb von 5 Werktagen nach Kenntnis der Empfehlung mit. Damit endet bezüglich des konkreten Antrags das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex und dem Internetzugangsanbieter oder der Antragstellerin steht insoweit der Rechtsweg zu den Gerichten offen.

c) Erklärungen und Handlungen der Parteien, die Empfehlungen der Clearingstelle und die Stellungnahmen der Bundesnetzagentur sowie Pflichten der Parteien nach diesem Verhaltenskodex entfalten Wirkung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex, es sei denn, es ist in diesem Verhaltenskodex ausdrücklich Abweichendes geregelt. Das Verfahren ist zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen vorgeschaltet, ist aber nicht auf eine klagbare Regelung ausgerichtet. Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Verfahren oder aus diesem Verhaltenskodex können die Parteien nicht geltend machen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Abweichendes in diesem Verhaltenskodex geregelt. Die Parteien verpflichten sich weiter, weder Mitglieder der Clearingstelle noch Mitarbeiter der Bundesnetzagentur, die mit der Beurteilung nach Ziffer 6 c befasst sind, in einem nachfolgenden Gerichts- oder Schiedsverfahren als Zeugen für Tatsachen zu benennen, die ihnen während des Verfahrens nach diesem Verhaltenskodex offenbart wurden.

11. Anderweitige behördliche und gerichtliche Entscheidungen

a) Die Parteien sind sich einig, dass Internetzugangspanbieter dazu berechtigt sind, die DNS-Sperren nach Ziffer 7 und Ziffer 8 nicht umzusetzen, bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt sind, wenn behördliche und/oder gerichtliche Entscheidungen einer solchen DNS-Sperre entgegenstehen. Das schließt behördliche Entscheidungen sowie vorläufig vollstreckbare Gerichtsentscheidungen, die ohne Sicherheitsleistung vollstreckbar sind, und solche, die nach Sicherheitsleistung des Gläubigers vollstreckbar sind, nach Leistung der Sicherheit ein. Der Internetzugangspanbieter ist nicht verpflichtet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abzuwenden.

b) Der Internetzugangsanbieter, der Adressat einer unter Ziffer 11 a genannten behördlichen und/oder gerichtlichen Entscheidung ist, ist verpflichtet, die Clearingstelle darüber unverzüglich unter Angabe der notwendigen Details zu informieren. Die Clearingstelle leitet diese Informationen unverzüglich an die Antragssteller und die anderen Parteien weiter, die an der Umsetzung der DNS-Sperre auf Seiten der Rechteinhaber und/oder der Internetzugangsanbieter beteiligt waren. Alle betroffenen Parteien werden sich nach Treu und Glauben darüber verständigen, ob und wie eine Verteidigung gegen die betreffende Entscheidung erfolgen soll. Die betroffenen Parteien, die nicht Adressat der Entscheidung sind, sind verpflichtet, auf eigene Kosten die durch Dritte in Anspruch genommene Partei nach besten Kräften bei der Abwehr der Ansprüche zu unterstützen. Erfolgt keine Verteidigung gegen die behördliche oder gerichtliche Entscheidung, ist der Internetzugangsanbieter nicht zur Umsetzung von DNS-Sperren nach Ziffer 7 und Ziffer 8 verpflichtet bzw. zur Aufhebung eingerichteter DNS-Sperren berechtigt.

12. Kosten

- a) Die Parteien verpflichten sich, eine pro Kopf festzusetzende Jahrespauschale zu zahlen, die in Summe die Kosten der Geschäftsstelle der Clearingstelle finanziert. Die Pauschale ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Einzelheiten zur Festlegung der Jahrespauschale regelt die Verfahrensordnung.
- b) Die Kosten für das Prüfverfahren decken ausschließlich die Honorare der Prüfausschüsse. Diese Kosten trägt die Antragsstellerin, auch wenn der Antrag erfolgreich ist. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren trägt der Beschwerdeführer, auch wenn die Beschwerde erfolgreich ist. Die Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung.
- c) Die Kosten für gerichtliche oder behördliche Verfahren nach Ziffer 11 a trägt jede Partei selbst nach Maßgabe der gerichtlichen oder behördlichen Kostenentscheidung, soweit sich aus Ziffer 13 nichts anderes ergibt.

13. Haftungsfreistellung

- a) Die Rechteinhaber, die selbst oder deren Mitglieder die Umsetzung einer DNS-Sperre nach Ziffer 7 und/oder 8 erwirkt haben, stellen die Internetzugangsanbieter, die diese Sperren umgesetzt haben, von berechtigten Ansprüchen Dritter aus und im Zusammenhang mit dieser DNS-Sperre frei. Die Parteien werden die Abwehr derartiger Ansprüche in enger Abstimmung koordinieren. Die Haftungsfreistellung kommt insoweit nicht zur Anwendung, als die Ansprüche Dritter durch einen Fehler beim Internetzugangsanbieter begründet werden.
- b) Die Informations- und Kooperations- und Unterstützungspflichten aus Ziffer 11 b gelten entsprechend. Ferner sind die Internetzugangsanbieter verpflichtet, sich gegenüber den Anspruchstellern vorsorglich auf vertraglich vereinbarte und, wenn vorhanden, gesetzliche Haftungsbeschränkungen zu berufen.
- c) Sofern ein mit dem Internetzugangsanbieter, der an diesen Verhaltenskodex gebunden ist, verbundenes Unternehmen die vertraglichen Beziehungen zum Zugangs-Endkunden unterhält, fallen Ansprüche dieses verbundenen Unternehmens im Zusammenhang mit diesen Zugangs-Endkunden nicht unter die Freistellung.

14. Kommunikation der Parteien

Benachrichtigungen, Mitteilungen und sonstige Kommunikation gemäß diesem Verhaltenskodex erfolgen vertraulich gemäß Ziffer 18 über die Clearingstelle. Die Parteien dieses Verhaltenskodex benennen der Clearingstelle einen Email-Kontakt, über den die Kommunikation der Clearingstelle erfolgt, und aktualisieren diesen bei Bedarf. Rechteinhaber, deren Mitglieder Anträge stellen, benennen und aktualisieren überdies den entsprechenden Email-Kontakt auf Seiten der Antragstellerin.

15. Evaluation

Dieser Verhaltenskodex wird jährlich durch den Steuerungskreis evaluiert. Dabei werden die Anzahl der Anträge, die Empfehlungen und die anfallenden Kosten bewertet. Einzelheiten regelt die Verfahrensordnung. Die Rechteinhaber werden ggf. vorhandene Studien zur Effektivität der umgesetzten DNS-Sperren in die Evaluierung mit einbringen.

16. Laufzeit; Kündigung; Beitritt neuer Parteien

- a) Dieser Verhaltenskodex tritt mit seiner rechtswirksamen Unterzeichnung durch alle Parteien und Inkrafttreten der Verfahrensordnung in Kraft. Er wird befristet und nicht ordentlich kündbar bis zum 31. Dezember 2021 geschlossen.
- b) Dieser Verhaltenskodex verlängert sich für jede Partei um jeweils ein Jahr, wenn die Partei nicht zum Jahresende kündigt. Die Kündigung muss spätestens am 30. September des jeweiligen Jahres in Textform gegenüber der Clearingstelle erklärt werden. Die Clearingstelle informiert alle Parteien dieses Verhaltenskodex über Kündigungen. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- c) Jede Partei kann diesen Verhaltenskodex aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nach Ziffer 16 b innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntnis des wichtigen Grundes kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (1) durch Gesetz oder höchstrichterliche Rechtsprechung festgestellt wird, dass in diesem Verhaltenskodex getroffene Regelungen rechtswidrig sind oder (2) der Verhaltenskodex geändert wurde, soweit die kündigende Partei dieser Änderung nicht zugestimmt hat. Eine Kündigung bewirkt, dass die von der Kündigung betroffene Partei aus dem Verhaltenskodex ausscheidet, der von den übrigen Parteien fortgeführt wird.
- d) Dieser Verhaltenskodex kann fristlos zum 30. Juni 2021 außerordentlich gekündigt werden, wenn alle Mitglieder der Rechteinhaber im Steuerungskreis oder alle Mitglieder der Internetzugangsanbieter im Steuerungskreis dem zustimmen. Die Kostentragung gemäß § 12 a bleibt davon unberührt.
- e) Diese Verhaltenskodex ist beendet, wenn kein Rechteinhaber oder kein Internetzugangsanbieter mehr Partei ist.
- f) Mit der Beendigung – gleich aus welchem Grund – erlöschen sämtliche Verpflichtungen für die betreffende Partei aus diesem Verhaltenskodex, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird.
- g) Diesem Verhaltenskodex können weitere Parteien beitreten. Über den Beitritt entscheidet der Steuerungskreis, dessen Entscheidung unter dem Vorbehalt des Widerspruchsrechtes der Mitglieder steht. Die Entscheidung ist allen Parteien mitzuteilen; sie wird wirksam, wenn keine Partei innerhalb eines Monats in Textform gegenüber der Geschäftsstelle widerspricht. Auf Seiten der Internetzugangsanbieter ist Voraussetzung für

einen Beitritt, dass der beitretende Internetzugangsanbieter alle bis dato empfohlenen und umgesetzten Sperren von SUW umsetzt. Ein Beitritt eines Rechteinhabers oder eines Internetzugangsanbieters kann ansonsten nur aus sachlichem Grund verweigert werden. Ein Widerspruch ist ebenfalls nur zulässig, wenn ein sachlicher Grund vorliegt.

17. Zusätzliche Regelungen für besondere Verstöße gegen den Verhaltenskodex DNS-Sperren

- a) Sofern ein Rechteinhaber Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, fordert der Steuerungskreis diesen Rechteinhaber nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, innerhalb einer Frist von 4 Wochen die Verfolgung dieser Ansprüche zu beenden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Rechteinhaber fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Die von dem Verfahren betroffenen Internetzugangsanbieter sind bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, ihrerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf.
- b) Sofern ein Mitglied eines Rechteinhabers in Form eines Verbandes Ansprüche gegen einen oder mehrere Internetzugangsanbieter im Zusammenhang mit SUW in Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, Verwaltungsverfahren und/oder -prozessen und/oder Schlichtungs- oder Schiedsverfahren geltend macht, ohne vorher das Verfahren nach diesem Verhaltenskodex durchzuführen, wird der Rechteinhaber in Form eines Verbandes (i) auf sein Mitglied einwirken, das Verfahren unverzüglich zu beenden, und (ii) den/die Internetzugangsanbieter von allen angefallenen Verfahrenskosten einschließlich der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.
- c) Setzt ein Internetzugangsanbieter oder sein mit ihm im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundener Vorleister eine DNS-Sperre nicht nach Ziffer 7 oder Ziffer 8 um, obwohl alle Voraussetzungen der Ziffer 6 oder der Ziffer 8 vorliegen, und nimmt sein Beschwerderecht aus Ziffer 10 a nicht wahr, fordert der Steuerungskreis den Internetzugangsanbieter nach Kenntnis unverzüglich schriftlich auf, die Umsetzung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorzunehmen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Steuerungskreis berechtigt, diesem Internetzugangsanbieter fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Nimmt der Internetzugangsanbieter sein Beschwerderecht (ggf. auch erfolglos) wahr, besteht kein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Der antragstellende Rechteinhaber ist bis zu einem Zeitpunkt von vier Wochen nach Kenntnis der Entscheidung des Steuerungskreises über eine Kündigung berechtigt, seinerseits diesen Verhaltenskodex fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass es einer weiteren Fristsetzung bedarf. Der Internetzugangsanbieter ist zudem verpflichtet, der Antragstellerin die Prüfgebühr gemäß Ziffer 12 und der Verfahrensordnung vollständig zu erstatten. Dieser Erstattungsanspruch kann auch in einem nachfolgenden Verfahren vor den Gerichten oder einem Schiedsgericht geltend gemacht werden.

18. Transparenz

- a) Die Clearingstelle veröffentlicht auf ihrem Internetauftritt diesen Verhaltenskodex, die Verfahrensordnung sowie eine Liste mit Angaben der SUW für die gemäß Verhaltenskodex eine DNS-Sperre umzusetzen wäre, einschließlich der Empfehlung des Prüfausschusses. Näheres regelt die Verfahrensordnung. Sämtliche weiteren Dokumente sind vertraulich.
- b) Dieser Verhaltenskodex stellt keinerlei Präjudiz für Vereinbarungen und rechtliche Auseinandersetzungen außerhalb des Verhaltenskodex zwischen den Parteien dar.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Verhaltenskodex ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist dieser Verhaltenskodex Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Verhaltenskodex davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die Parteien sie im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verhaltenskodex vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Verhaltenskodex eine Lücke enthalten sollte. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß Ziffer 16 c bleibt unberührt.

20. Änderungen

Änderungen dieses Verhaltenskodex bedürfen der Schriftform. Änderungen werden durch die Parteien des Verhaltenskodex mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, wobei die 2/3-Mehrheit unter allen Parteien der Internetzugangsanbieter wie auch unter den Parteien der Rechteinhaber jeweils gegeben sein muss.

21. Rechtswahl; Gerichtsstand

Dieser Verhaltenskodex und seine Auslegung unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.

22. Deutsche Fassung maßgebend

Für die Durchführung und die Auslegung dieses Verhaltenskodex ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.